



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Martin Runge**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 02.07.2018

Fragen im Zusammenhang mit den Ermittlungen gegen den Journalisten Oliver B. und die beiden leitenden Beamten des Landeskriminalamtes Gerald B. und Tors ten W.

Im Zusammenhang mit den zweimal aufgenommenen und dann wieder eingestellten Ermittlungsverfahren aufgrund des Verdachts der Bestechlichkeit und der Beihilfe zu selbiger gegen zwei leitende Mitarbeiter des Landeskriminalamtes (BLKA), in diesem Falle sogar mit Telekommunikationsüberwachung (TKÜ), und gegen einen Journalisten des Bayerischen Rundfunks (BR) stehen Zweifel an der Glaubwürdigkeit der beiden Informanten, Werner M. und Wilhelm D., im Raum. Zu hinterfragen gilt es insbesondere die Vertraulichkeitszusagen gegenüber diesen beiden Informanten, eine wie die Staatsregierung schreibt, „in der Öffentlichkeit als Privatermittler bekannten Person“ sowie eines Ex-BND-Agenten (BND = Bundesnachrichtendienst), sowie der Bindung an eben diese Vertraulichkeitszusagen.

In diesem Zusammenhang bitte ich um Beantwortung folgender Fragen:

1. Was sind die exakten Grundlagen für die Vertraulichkeitszusagen gegenüber Wilhelm D. und gegenüber Werner M.?
2. Sieht die Staatsregierung in der Tatsache, dass sich die Ausführungen des Informanten Wilhelm D. in dessen sog. eidesstattlichen Versicherung vom 21.01.2014 und in dessen Vernehmung vom 31.01.2014 diametral widersprechen und somit mindestens eine der beiden Aussagen falsch sein muss, nicht den Tatbestand als erfüllt, dass die „Information bewusst oder fahrlässig falsch“ ist und somit die Bindung an die Vertraulichkeitszusage entfällt?
3. Trifft es zu, dass Wilhelm D. stets die Staatsanwaltschaft einbezogen hatte, d. h. „stets alle Einzelheiten“, die er von Oliver B. erfuhr, „als Rasterinformation zur Identifizierung der noch nicht namentlich festgestellten BLKA-Beamten zur Auswertung für die Staatsanwaltschaft weitergegeben“ hatte, so wie er dies in seiner o. g. sog. eidesstattlichen Versicherung erklärte, und, wenn ja, wie wurde mit diesen Informationen umgegangen, wenn nein, weshalb wurde Wilhelm D. als Informant dann als glaubwürdig eingestuft?
4. Gab es Bemühungen der Staatsanwaltschaft, den Anschuldigungen des Wilhelm D. gegen die Journalisten Josef H., Uli B. und Helmut M., letzterer zum Zeitpunkt der von Wilhelm D. behaupteten Straftaten Herausgeber eines deutschen Nachrichtenmagazins, bezüglich der Anstiftung zur Bestechung, der illegalen Informationsbeschaffung, der Korrumpierung von Beamten in deutschen Sicherheitsbehörden und der Finanzierung der eben genannten Aktivitäten aus „Schwarzen Kassen“ in dessen o. g. sog. eidesstattlichen Versicherung nachzugehen, und, wenn ja, was waren die Ergebnisse, und, wenn nein, weshalb wurde nicht versucht, die Anschuldigungen zu verifizieren oder zu falsifizieren?
5. Wie bewertete die Staatsanwaltschaft die in Frage 4 benannten Anschuldigungen im Kontext mit der Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Wilhelm D.?
6. Wie bewertete die Staatsanwaltschaft die Erklärung des Wilhelm D. in dessen „eidesstattlicher Versicherung“ vom 21.01.2014, er sei „Mitglied einer kriminellen Vereinigung im Sinne von § 129 StGB“ (StGB = Strafgesetzbuch) gewesen?
7. Ist die Staatsanwaltschaft dem von Oliver B. in dessen Vernehmung vom 23.01.2014 geschilderten Vorgang, Karl H., Beamter beim Landeskriminalamt, der oben schon benannte Ex-BND-Agent Wilhelm D. sowie zwei namentlich nicht bekannte Polizeibeamte seien im Büro des Abgeordneten Florian Streibl, parlamentarischer Geschäftsführer seiner Fraktion, an dessen Rechner u. a. mit einem USB-Stick zugange gewesen, nachgegangen, und, wenn ja, was waren die Ergebnisse, und, wenn nein, weshalb wurde hier nicht diesbezüglich recherchiert?
8. Wie lautete exakt die Frage bei der staatsanwaltschaftlichen Vernehmung des Oliver B. am 23.01.2014, auf die Oliver B. dann mit Schilderung des Vorgangs, wie dieser in Frage 7 skizziert ist, antwortete?

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz
vom 31.07.2018

Vorbemerkung:

Die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage beruht – wie bei den vorangegangenen Anfragen zu dem angesprochenen Themenkomplex – wesentlich auf der Berichterstattung der Staatsanwaltschaft München I. Wie bereits bei der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Markus Rinderspacher (SPD) vom 02.12.2013 betreffend „Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft München I gegen Beamte des BLKA wegen des Verdachts der Bestechlichkeit und einen Journalisten wegen des Verdachts der Beihilfe zur Bestechlichkeit“ sowie der Schriftlichen Anfragen des Abgeordneten Dr. Sepp Dürr (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 11.07.2014 betreffend „Ermittlungen gegen BLKA-Beamte und BR-Reporter Oliver Bendixen I und II“ (Drs. 17/2957 und 17/2958) und 26.09.2014 betreffend „Glaubwürdigkeit der Informanten im Ermittlungsverfahren gegen LKA-Beamte und Bendixen“ (Drs. 17/4796) werden in der vorliegenden Anfrage erneut Fragen zu Vorgängen gestellt, in denen die Staatsanwaltschaft München I auf der Grundlage der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 27.05.1986 (JMBl 1986, S. 33) eine Vertraulichkeitszusage erteilt hat.

Der Staatsanwaltschaft München I und der Generalstaatsanwaltschaft München sind keine Umstände bekannt, die gemäß Nr. 1.4 der Gemeinsamen Bekanntmachung vom 27.03.1986 (entspricht Nr. I. 4 der Anlage D zu den bundeseinheitlichen Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren) die Bindung an die Vertraulichkeitszusage entfallen lassen. Daher weist der Leitende Oberstaatsanwalt München I erneut darauf hin, dass durch die Staatsanwaltschaft nur in dem Umfang Stellung genommen wird, wie dies – auch im Hinblick auf den Straftatbestand der Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht (§ 353b StGB) – nicht zu einer Identifizierung der Person führen kann, der Vertraulichkeit zugesichert wurde.

1. Was sind die exakten Grundlagen für die Vertraulichkeitszusagen gegenüber Wilhelm D. und gegenüber Werner M.?

Die Identität der Person, der von der Staatsanwaltschaft München I nach Maßgabe der Gemeinsamen Bekanntmachung vom 27.03.1986 im September 2012 Vertraulichkeit zugesichert wurde, darf von den Ermittlungsbehörden nicht offenbart werden.

Der Zusicherung der Vertraulichkeit lagen folgende Umstände zugrunde:

Der Informant verfügte über konkrete Informationen, aufgrund derer davon auszugehen war, dass es zu einer Kontaktaufnahme zwischen seinem Mitteleiler und Oliver B. gekommen war. Er konnte die private Mobilfunknummer von Oliver B. benennen, über die sein Mitteleiler mit diesem Kontakt hielt. Auch hatte er genaue Informationen zu Urlaubstagen eines betroffenen Beamten des BLKA im fraglichen Zeitraum, aufgrund derer sich Verzögerungen bei der Beschaffung des Aktenmaterials ergeben haben sollten.

In den vergangenen Jahren musste die Staatsanwaltschaft München I zudem feststellen, dass in verschiedenen Verfahren, bei denen die polizeiliche Sachbearbeitung beim

BLKA lag, interne Informationen an die Medien gelangt sind. Die Staatsanwaltschaft München I bewertete die Mitteilung, dass Beamte des BLKA unberechtigt Informationen weitergeben, daher als plausibel.

2. Sieht die Staatsregierung in der Tatsache, dass sich die Ausführungen des Informanten Wilhelm D. in dessen sog. eidesstattlichen Versicherung vom 21.01.2014 und in dessen Vernehmung vom 31.01.2014 diametral widersprechen und somit mindestens eine der beiden Aussagen falsch sein muss, nicht den Tatbestand als erfüllt, dass die „Information bewusst oder fahrlässig falsch“ ist und somit die Bindung an die Vertraulichkeitszusage entfällt?

Der Frage liegt die Annahme zugrunde, dass es sich bei Wilhelm D. um den Informanten handelt, dem von der Staatsanwaltschaft Vertraulichkeit zugesichert worden ist. Dies trifft nicht zu.

Der Staatsanwaltschaft München I und der Generalstaatsanwaltschaft München sind keine Umstände bekannt, die die Bindung an die Vertraulichkeitszusage gegenüber der Person, der sie erteilt worden ist, entfallen lassen.

3. Trifft es zu, dass Wilhelm D. stets die Staatsanwaltschaft einbezogen hatte, d. h. „stets alle Einzelheiten“, die er von Oliver B. erfuhr, „als Rasterinformation zur Identifizierung der noch nicht namentlich festgestellten BLKA-Beamten zur Auswertung für die Staatsanwaltschaft weitergegeben“ hatte, so wie er dies in seiner o. g. sog. eidesstattlichen Versicherung erklärte, und, wenn ja, wie wurde mit diesen Informationen umgegangen, wenn nein, weshalb wurde Wilhelm D. als Informant dann als glaubwürdig eingestuft?

Der Frage liegt ebenfalls die Annahme zugrunde, Wilhelm D. sei der Informant, dem Vertraulichkeit zugesichert worden war. Dies trifft nicht zu.

Am 14.09.2012 erschien vielmehr bei der Staatsanwaltschaft München I eine andere Person, der Vertraulichkeit zugesichert wurde, und teilte mit, dass zwei leitende Beamte des BLKA sich bereit erklärt hätten, 140 Leitzordner aus einem Ermittlungskomplex im Zusammenhang mit der Bayerischen Landesbank für 30.000 Euro an einen Dritten zu veräußern. Als Mittelsmann sei dem Dritten gegenüber Oliver B. aufgetreten. Der Informant teilte konkrete Informationen mit, aufgrund derer davon auszugehen war, dass es zu der von ihm geschilderten Kontaktaufnahme zwischen seinem Mitteleiler und Oliver B. gekommen war. In den vorangegangenen Jahren hatte die Staatsanwaltschaft München I zudem festgestellt, dass in verschiedenen Ermittlungs- und Strafverfahren, bei denen die polizeiliche Sachbearbeitung beim BLKA lag, interne Informationen an Pressevertreter gelangt waren.

Auf dieser Grundlage erfolgte mit Verfügung vom 19.09.2012 die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen die beiden Polizeibeamten wegen Bestechlichkeit und gegen Oliver B. wegen Beihilfe hierzu.

In der Folgezeit wurden zur Aufklärung des Sachverhalts Ermittlungen durchgeführt, aus denen sich zwar Kontaktaufnahmen zwischen den beschuldigten Polizeibeamten, Oliver B. und dem als Kaufinteressenten aufgetretenen Dritten ergaben, die jedoch keinen Nachweis einer unberechtigten Weitergabe vertraulicher Informationen erbrachten.

Das Ermittlungsverfahren wurde daher mit Verfügung vom 19.07.2013 mangels Tatnachweises gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt.

Am 21.01.2014 ging bei der Staatsanwaltschaft München I ein als „eidesstattliche Versicherung“ bezeichnetes Schreiben des Wilhelm D. ein. Erst hierdurch wurde der Staatsanwaltschaft bekannt, dass er der Mitteleiter des Informanten war.

Im Hinblick auf diese „eidesstattliche Versicherung“ wurden die Ermittlungen am 22.01.2014 wieder aufgenommen und in deren Verlauf auch Wilhelm D. als Zeuge vernommen. Dabei relativierte er seine Angaben dahin gehend, dass er Oliver B. gefragt habe, wer beim BLKA als potenzieller Verkäufer der Akten in Betracht käme.

Da sich aufgrund dieser Angaben und dem Ergebnis der übrigen Ermittlungen weiterhin kein genügender Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage ableiten ließ, wurde das Verfahren mit Verfügung vom 28.04.2014 erneut gemäß § 70 Abs. 2 StPO eingestellt.

Ob Wilhelm D. „stets alle Einzelheiten“, die er von Oliver B. erfuhr, „als Rasterinformation zur Identifizierung der noch nicht namentlich festgestellten BLKA-Beamten zur Auswertung für die Staatsanwaltschaft weitergegeben“ hat, kann weder von der Staatsanwaltschaft München I noch von der Generalstaatsanwaltschaft München beurteilt werden. Die Fragestellung lässt bereits offen, an wen Informationen „weitergegeben“ worden sein sollen. Die Formulierung „zur Auswertung für die Staatsanwaltschaft“ weist darauf hin, dass Wilhelm D. die Informationen selbst nicht unmittelbar an die Staatsanwaltschaft weitergegeben hat. Dies korrespondiert mit der Tatsache, dass der Staatsanwaltschaft bis zum 21.01.2014 nicht bekannt war, dass es sich bei Wilhelm D. um den Mitteleiter des Informanten handelte.

4. Gab es Bemühungen der Staatsanwaltschaft, den Anschuldigungen des Wilhelm D. gegen die Journalisten Josef H., Uli B. und Helmut M., letzterer zum Zeitpunkt der von Wilhelm D. behaupteten Straftaten Herausgeber eines deutschen Nachrichtenmagazins, bezüglich der Anstiftung zur Bestechung, der illegalen Informationsbeschaffung, der Korrumpierung von Beamten in deutschen Sicherheitsbehörden und der Finanzierung der eben genannten Aktivitäten aus „Schwarzen Kassen“ in dessen o.g. sog. eidesstattlichen Versicherung nachzugehen, und, wenn ja, was waren die Ergebnisse, und, wenn nein, weshalb wurde nicht versucht, die Anschuldigungen zu verifizieren oder zu falsifizieren?

Diese Frage war bereits Gegenstand von Frage 4 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Dr. Sepp Dürr (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 26.09.2014 (Drs. 17/4796). Sie wurde hinsichtlich der von Wilhelm D. gegen die o.g. Journalisten erhobenen Vorwürfe wie folgt beantwortet:

„Mit Verfügung vom 22.05.2007 wurde bei der Staatsanwaltschaft München I ein Vorermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Verletzung des Dienstgeheimnisses eingeleitet (Az: 115 AR 2847/07). Ausgangspunkt hierfür waren Angaben des Zeugen D. zum angeblichen Ankauf von amtlichen Dokumenten durch ein Nachrichtenmagazin ab dem Jahr 1993. In seiner staatsanwaltschaftlichen Zeugeneinvernahme vom 28.06.2007

gab der Zeuge D. an, dass er zu derartigen Ankäufen ab dem Jahr 2001 keine Angaben mehr machen könne. Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wurde deshalb mit Verfügung vom 03.11.2007 abgelehnt, da – unterstellt es hätte derartige Zahlungen an Beamte bis Ende 2000 gegeben – für diese Taten Verfolgungsverjährung und damit ein absolutes Verfahrenshindernis eingetreten war. Einen Tatverdacht für entsprechende Handlungen ab dem Jahr 2001 konnte nicht begründet werden (§ 152 Abs. 2 StPO).

Mit Schreiben vom 14.09.2014 hatte sich der Journalist B. an die für den Wohnsitz des Zeugen D. zuständige Staatsanwaltschaft Regensburg gewandt und unter anderem erneut die Frage aufgeworfen, inwieweit D. in seiner „eidesstattlichen Versicherung“ vom 18.01.2014 und den darin in Bezug genommenen Schriftstücken tatsächliche Straftaten durch Korruption von Amtsträgern und möglicherweise damit einhergehenden Steuerdelikten schildert.

Die Staatsanwaltschaft Regensburg hat dieses Schreiben als Strafanzeige behandelt und das Verfahren mit Verfügung vom 22. Oktober 2014 unter dem Gesichtspunkt des Sachzusammenhangs an die Staatsanwaltschaft München I abgegeben, da dort bereits das Verfahren gegen Herrn B. und zwei Beamte des Bayerischen Landeskriminalamtes geführt wurde, sowie – nach Strafanzeige durch Herrn B. – auch ein Ermittlungsverfahren gegen Herrn D. wegen falscher Verdächtigung, Vortäuschens einer Straftat und Verleumdung anhängig ist.

Das abgegebene Verfahren wurde mit Verfügung der Staatsanwaltschaft München I vom 04.11.2014 übernommen und unter dem 11.11.2014 nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Soweit D. in seinen Schreiben mögliche Korruptionsdelikte im Zeitraum von 1993 bis 2001 schildert, wurden diese bereits im o.g. Verfahren 115 AR 2847/07 untersucht. Das genannte Verfahren wurde – wie bereits ausgeführt – im Jahr 2007 nach § 152 Abs. 2 StPO behandelt. Die jetzigen Schreiben von D. im Verfahren gegen Herrn B. und zwei Beamte des Bayerischen Landeskriminalamtes ändern an der Einschätzung aus dem Jahr 2007 nichts, da insoweit nur die früheren Angaben wiederholt und keine neuen Aspekte geschildert werden.“

Bei dem in der damaligen Antwort genannten Zeugen D. und dem Journalisten B. handelt es sich um Herrn Wilhelm D. und Herrn Oliver B.

5. Wie bewertete die Staatsanwaltschaft die in Frage 4 benannten Anschuldigungen im Kontext mit der Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Wilhelm D.?

Wegen des Eintritts des absoluten Verfahrenshindernisses der Verfolgungsverjährung konnten die Angaben des damals als Zeugen vernommenen Wilhelm D. nicht im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens überprüft werden. Eine abschließende Bewertung der Angaben ist der Staatsanwaltschaft München I daher nicht möglich. Da Wilhelm D. anlässlich seiner Einvernahme im Verfahren 115 AR 2847/07 interne Unterlagen aus Bundesbehörden vorgelegt hatte, geht die Staatsanwaltschaft allerdings davon aus, dass seine Behauptungen nicht völlig aus der Luft gegriffen sind.

6. Wie bewertete die Staatsanwaltschaft die Erklärung des Wilhelm D. in dessen „eidesstattlichen Versicherung“ vom 21.01.2014, er sei „Mitglied einer kriminellen Vereinigung im Sinne von § 129 StGB“ (StGB = Strafgesetzbuch) gewesen?

Wilhelm D. bezog sich in seiner „eidesstattlichen Versicherung“ auf ein Schreiben seiner anwaltlichen Vertreterin aus dem Jahr 2007, in dem diese die Einschätzung vorgenommen hatte, Wilhelm D. sei Mitglied einer kriminellen Vereinigung gewesen. Da auch insoweit bereits zum damaligen Zeitpunkt Verfolgungsverjährung eingetreten war, ist der Staatsanwaltschaft München I eine abschließende Bewertung ebenfalls nicht möglich.

7. Ist die Staatsanwaltschaft dem von Oliver B. in dessen Vernehmung vom 23.01.2014 geschilderten Vorgang, Karl H., Beamter beim Landeskriminalamt, der oben schon benannte Ex-BND-Agent Wilhelm D. sowie zwei namentlich nicht bekannte Polizeibeamte seien im Büro des Abgeordneten Florian S., parlamentarischer Geschäftsführer seiner Fraktion, an dessen Rechner u.a. mit einem USB-Stick zugange gewesen, nachgegangen, und, wenn ja, was waren die Ergebnisse, und, wenn nein, weshalb wurde hier nicht diesbezüglich recherchiert?

Am Ende einer Vernehmung des Oliver B. am 23.01.2014 schilderte dieser ungefragt und von sich aus den in der Frage angesprochenen Sachverhalt. Im Vernehmungsprotokoll findet sich hierzu folgende Feststellung (die dort genannten Namen wurden aus Datenschutzgründen anonymisiert):

„Herr B. bittet um eine Unterbrechung der Vernehmung von 2 Minuten, da er sich mit seinem Verteidiger besprechen wolle. Anschließend gibt er folgendes zu Protokoll: Im Nachgang zur Veröffentlichung im Spiegel, wohl kurz nach Jahreswechsel, hat mich ein mir persönlich bekannter Polizeibeamter angerufen und mir mitgeteilt, dass Herr D. zumindest zeitweise im Besitz eines Datenträgers mit den Landesbankakten gewesen sei, in der Version, die die Staatsanwaltschaft dem Landtag vorgelegt habe.

Auf die Frage wie er sich das erklären könne gab er folgendes an:

Bei einem parlamentarischen Abend der Freien Wähler seien Karl H., Polizeibeamter des BLKA, und Herr D. anwesend gewesen. Die Daten stammten wohl von dort.

Es gibt hierzu einen ungeklärten Vorfall, den ich nicht miterlebt habe, sondern nur vom Hörensagen kenne: D. und H. hätten sich gemeinsam in das Büro des Landtagsabgeordneten Florian S. begeben, wo 2 Polizeibeamte dabei gewesen seien, einen Rechner wieder in Stand zu setzen, nachdem dieser aufgrund Einstecken eines USB-Sticks mit einem Virus befallen worden sei. Den Polizeibeamten sei im Nachhinein gesagt worden, dies sei nicht ihre Aufgabe.

Anschließend hätten H. und D. gemeinsam die Veranstaltung verlassen, Herr D. sei dann im Besitz eines Sticks mit den Landesbank-Daten gewesen. Dieses Treffen muss vor dem Jahreswechsel stattgefunden haben.

Ich kann noch angeben, dass Herr H. nicht gut auf mich zu sprechen ist, nachdem ich über mehrere bei Gericht anhängige Fälle, in die er verwickelt war, berichtet habe.“

Die Staatsanwaltschaft München I hat hierzu berichtet, dass sich aus dem geschilderten Sachverhalt keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten ableiten lassen, sodass die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nicht geboten war. Oliver B. schilderte einen Vorfall, der ihm von einem Polizeibeamten, dessen Namen er nicht nennen wollte, telefonisch mitgeteilt worden sei. Dieser Beamte stützte seine Erkenntnisse ebenfalls nicht auf eigene Wahrnehmungen, sondern auf einen „ungeklärten Vorfall“, den er nur vom „Hörensagen“ kenne.

8. Wie lautete exakt die Frage bei der staatsanwaltschaftlichen Vernehmung von Oliver B. am 23.01.2014, auf die Oliver B. dann mit Schilderung des Vorgangs, wie dieser in Frage 7 skizziert ist, antwortete?

Abgesehen von der im oben wiedergegebenen Protokoll festgehaltenen Zwischenfrage schilderte Oliver B. diesen Sachverhalt ungefragt von sich aus.